



Präsentation zu Top 5 der 12. Beiratssitzung am 29. April 2008

Ergänzende Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL

Vorstellung und Erläuterung
der im HMULV gesammelten Maßnahmenvorschläge



Gliederung der Präsentation

1. Unterscheidung in grundlegende und ergänzende Maßnahmen
2. Einordnung im hessischen Maßnahmenprogramm
3. Ablauf zur Erstellung des Kap. 3.3 Weitergehende Instrumente
4. Ergänzende Maßnahmen nach § 11, Abs. 4 und Anhang VI, Teil B WRRL
5. I. realisierte Maßnahmen
6. II. Maßnahmenvorschläge für Hessen

Unterscheidung in grundlegende und ergänzende Maßnahmen *)



- *) Erläutert nach dem Beschluß der 135. LAWA-Vollversammlung am 03./04. März 2008: „Rechtliche Bewertung der Unterscheidung in grundlegende und ergänzende Maßnahmen im Sinne des Art. 11 Abs. 3 und 4 WRRL (§ 36 Abs. 3 und 4 WHG)“



Unterscheidung in grundlegende und ergänzende Maßnahmen (I.5)

Grundlegende Maßnahmen gemäß Art. 11 Abs. 3 WRRL (§ 36 Abs. 3 WHG):

- alle Maßnahmen zur Umsetzung der in Anhang VI Teil A WRRL genannten **EG - Richtlinien**, einschließlich der nach Art. 16 WRRL in der Beratung befindlichen „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG“ (prioritäre Stoffe) (Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) WRRL),
- alle Maßnahmen zur Erreichung der **Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen** nach Art. 9 WRRL und der Förderung der **effizienten und nachhaltigen Wassernutzung** (Art. 11 Abs. 3 Buchst. b) und c) WRRL),
- alle Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen zum **Schutz des Trinkwassers** nach Art. 7 WRRL (Art. 11 Abs. 3 Buchst. d) WRRL), und
- alle **Regulierungen** (Verbote, Begrenzungen, Registrierungen, Zulassungen etc.) in Bezug auf **Gewässerbenutzungen** und **sonstige Nutzungen oder Einflussnahmen auf Wasser und Gewässer** (Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) bis l) WRRL).



Unterscheidung in grundlegende und ergänzende Maßnahmen (II.2)

Ergänzende Maßnahmen gemäß Art. 11 Abs. 4 WRRL (§ 36 Abs. 4 WHG):

- alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele nach Art 4 WRRL erforderlich sind, insbesondere die nach **Anhang VI Teil B WRRL** genannten Maßnahmen (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 WRRL / § 36 Abs. 4 Satz 1 WHG),

und

- alle Maßnahmen für einen „**zusätzlichen Schutz**“ der Gewässer (Art. 11 Abs. 4 Satz 3 WRRL / § 36 Abs. 4 Satz 2 WHG)

Unsicherheit: wo rechtlich genau liegt die **Trennungslinie** zwischen beiden Maßnahmenarten? → **Konsequenzen?**

Konsens: Die Unterscheidung in grundlegende und ergänzende Maßnahmen hat **keine Bedeutung in der Praxis der Bewirtschaftungsplanung**, lediglich für die Berichterstattung der Bewirtschaftungspläne an die EU-Kommission



Unterscheidung in grundlegende und ergänzende Maßnahmen (III.4)

Grundsätzlich:

Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verwirklichung der Ziele nach Art. 4 WRRL erforderlich sind. Diese sind im Maßnahmenprogramm festzulegen!

Die rechtliche Notwendigkeit der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen orientiert sich ausschließlich an dem **fachlichen Erfordernis** zur Erreichung der Ziele nach Art. 4 WRRL:

- zur Erreichung der Ziele **erforderliche** Maßnahmen sind **zwingend** festzulegen und umzusetzen;
- zur Erreichung der Ziele **nicht erforderliche** Maßnahmen müssen nicht festgelegt und umgesetzt werden, sie können aber **freiwillig** erfolgen.

Ob es sich bei den erforderlichen Maßnahmen um „grundlegende“ oder „ergänzende“ Maßnahmen handelt, ist daher für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme **rechtlich ohne Bedeutung** !



Unterscheidung in grundlegende und ergänzende Maßnahmen (IV.3)

In vielen Fällen werden die **Ziele** der Richtlinie allein durch die Erfüllung der Mindestanforderungen (= „grundlegende Maßnahmen“) **nicht erfüllt** werden (können)!

In diesen Fällen **müssen** nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 WRRL (§ 36 Abs. 4 Satz 1 WHG) **weitere Maßnahmen** (= „ergänzende Maßnahmen“) „geplant und ergriffen werden“, um die Ziele nach Art. 4 WRRL zu erfüllen.

Solche Maßnahmen sind daher **zwingend festzulegen und umzusetzen.**

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie nennt dabei ausdrücklich auch rechtliche Instrumente (vgl. Anh. VI Teil B WRRL). Daher zählen auch nationale (bundes- und landes-) rechtliche Regelungen, die zwar über die Umsetzung von EG-Richtlinien hinausgehen, aber dazu beitragen, die Umweltziele der WRRL zu erreichen, zu den „ergänzenden Maßnahmen“ im Sinne des Art. 11 Abs. 4 WRRL (§ 36 Abs. 4 Satz 1 WHG).



Unterscheidung in grundlegende und ergänzende Maßnahmen (V.2)

Unter den Begriff der „**ergänzenden Maßnahmen**“ fallen gemäß Art 11 Abs. 4 Satz 3 WRRL (§ 36 Abs. 4 Satz 2 WHG) aber auch zur Zielerreichung **nicht zwingend** erforderliche Maßnahmen, die ein Mitgliedsstaat aber ergreifen kann, um einen **über die Umweltziele hinausgehenden zusätzlichen** Schutz oder eine **zusätzliche Verbesserung der Gewässer** zu erreichen;

sie sind dann in das Maßnahmenprogramm als „**freiwillige ergänzende Maßnahmen**“ zu übernehmen.

Freiwillige „ergänzende Maßnahmen“ im Sinne des Art 11 Abs. 4 Satz 3 WRRL können jedoch **dann zwingend** festzulegen sein, wenn die Zielsetzungen eines internationalen Abkommens zum Meeresschutz i.S. des Art. 1 letzter Spiegelstrich WRRL es notwendig werden lassen, ein über die Anforderungen des Art. 4 WRRL hinausgehendes Qualitätsniveau anzusteuern.



Einordnung im hessischen Maßnahmenprogramm

Geplante Einordnung
der ergänzenden Maßnahmen in das hessische Maßnahmenprogramm:

Kap. 3 Ergänzende Maßnahmen

- 3.1 Maßnahmen zu verschiedenen Belastungsarten
 - 3.1.1 Punktquellen
 - 3.1.2 Diffuse Quellen
 - 3.1.3 Wasserentnahmen
 - 3.1.4 Abflussregulierungen
 - 3.1.5 Morphologische Veränderungen
- 3.2 Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit
- 3.3 Weitergehende Instrumente**
- 3.4 Wirtschaftliche und steuerliche Instrumente

Gegenstand der
weiteren Betrachtung



Ablauf zur Erstellung des Kap. 3.3 Weitergehende Instrumente

Entwurf Herr Lüken/Frau Weber bis 20. März 2008

Vorstellung des Konzeptes im Redaktionsteam am 26. März 2008

Stellungnahmen/Ergänzungen durch die betroffenen Abteilungen
/Fachreferate im HMULV bis 10. April 2008
(Rückmeldung an Herrn Dr. Lüken)

Vorstellung und Beratung des überarbeiteten 2. Entwurfs im
WRRL-Beirat **heute**

Abgleich des überarbeiteten 3. Entwurfs mit den übrigen Kapiteln zu
den ergänzenden Maßnahmen durch die Facharbeitsgruppen Struktur,
Stoffe und Grundwasser (zur Vermeidung von Doppelungen und ggf.
Vervollständigung) ab 13. Mai 2008

Endredaktion durch ahu ab 16. Juni 2008



Ergänzende Maßnahmen nach § 11, Abs. 4 und Anhang VI, Teil B WRRL

Ergänzende Maßnahmen: (= Zusätzliche Instrumente)

Nicht erschöpfende Liste nach Anhang VI Teil B:

- i. Rechtsinstrumente
- ii. administrative Instrumente
- iii. wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente
- iv. Aushandlung von Umweltübereinkommen
- v. Emissionsbegrenzungen
- vi. Verhaltenskodizes für die gute Praxis
- vii. Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten
- viii. Entnahmebegrenzungen
- ix. Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage unter anderem Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion wie z. B. Anbau von Früchten mit niedrigem Wasserbedarf in Dürregebieten
- x. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung, unter anderem Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparende Bewässerungstechniken
- xi. Bauvorhaben
- xii. Entsalzungsanlagen
- xiii. Sanierungsvorhaben
- xiv. künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern
- xv. Fortbildungsmaßnahmen
- xvi. Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben
- xvii. andere relevante Maßnahmen



I. In Hessen bereits realisierte Maßnahmen (I)

i. Rechtsinstrumente:

- Anpassung der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen“ (StAnz. 9/2003 S. 910).

ii. Administrative Instrumente:

- Fachvereinbarung „Gewässerrenaturierung“
- Verfügungen für das Befahren von Gewässern mit Sportbooten auf der Grundlage der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch die Obere Naturschutzbehörde
- Förderprogramme (siehe Ziffer iii)
- Beratungsleistungen der öffentlichen Hand an Nutzer bei Vorhaben
- Regionale und lokale Kooperationen (z. B. im Rheingau, im MKK etc. oder in Wasserschutzgebieten)



I. In Hessen bereits realisierte Maßnahmen (II)

iii. Wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente:

- Förderprogramme des Landes Hessen
- Kreditprogramme für die gewerbliche Wirtschaft
- Förderprogramm der Investitionsbank Hessen (IBH)

iv. Aushandlung von Umweltübereinkommen:

- Vereinbarungen mit der Landwirtschaft
- Umweltallianz Hessen
- Allianz Sport und Umwelt



I. In Hessen bereits realisierte Maßnahmen (III)

vi. Verhaltenskodizes für die gute Praxis:

- Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis und deren Kontrolle im Rahmen der grundlegenden Maßnahmen
- Zusätzliche, über die Anforderungen des einschlägigen Fachrechts hinausgehende Maßnahmen (vertragliche Regelungen)
- Zur „Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft“ gehören entsprechend der Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in § 6 HForstG
- Bachpatenschaften werden gefördert

vii. Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten:

Beispiele durchgeführter bzw. noch durchzuführender Naturschutzprojekte:

- Renaturierung von Auewald im Überflutungsbereich des Rheins (z.B. von Ginsheim-Gustavsburg bis Lampertheim, einschließlich Europareservat Kühkopf-Knoblochsau und NSG Biedensand)

.....



I. In Hessen bereits realisierte Maßnahmen (IV)

xi. Bauvorhaben:

- siehe Kapitel 3.1: Maßnahmen zu verschiedenen Belastungsarten

xii. Entsalzungsanlagen:

Nicht relevant: die Trinkwasserversorgung erfolgt in Hessen aufgrund seiner geografischen Lage (kein Zugang zum Meer) ausschließlich aus Süßwasservorkommen.

xiii. Sanierungsvorhaben:

- siehe Kapitel 3.1: Maßnahmen zu verschiedenen Belastungsarten



I. In Hessen bereits realisierte Maßnahmen (V)

xv. Fortbildungsmaßnahmen:

- Aufbau- und Ergänzungsstudien an den Hochschulen, z. B. das Weiterbildende Studium "Wasser und Umwelt" an der Bauhaus-Universität Weimar in Kooperation mit der Universität Hannover
- Seminarangebote, z. B. der „Gemeinnützigen Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GfG)“, Mainz.
- Beratung der zuständigen Körperschaften zur Optimierung der Gewässerunterhaltung
- Gewässerlehrpfade
- Wanderausstellungen zum Thema WRRL
- Beratungs- und Aufklärungsaktionen über wassersparende Maßnahmen

xvi. Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben:

- Laufend ergänzen.



II. Maßnahmenvorschläge für Hessen (I)

Unter diesem Abschnitt werden **freiwillig umzusetzende** Maßnahmenvorschläge subsumiert, die geeignet sind, die Zielerreichung der WRRL zu unterstützen, und die **erst bei konkretem Erfordernis** als zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

i. Rechtsinstrumente:

- nicht geplant

ii. Administrative Instrumente:

- **Allgemeinverfügungen** für das Befahren von Gewässern mit Sportbooten
- Steuerungsinstrumente anderer Fachbereiche **übernehmen**: z. B. Einführung von Nutzungszertifikaten, Erweiterung der Naturschutzabgaben und Ausgleichsregelungen.
- Einstellen von **Umweltberatern** beim öffentlichen und privaten Immobilienmanagement (Hess. Immobilienmanagement, Wohnungsbaugenossenschaften, etc.)
- Aktualisierung von Wärmelastplänen
- **Aufgabenerweiterungen** bei bestehenden Kooperationen
- Die Zuständigkeit der Wasserschutzgebietskooperationen von Wassereinzugsgebieten auf Wasserkörper bzw. Wasserkörpergruppen umstellen und erweitern.



II. Maßnahmenvorschläge für Hessen (II)

iii. Wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente:

- Ausbau des Förderprogramms „Naturnahe Gewässer“
- **Einführung von Wasserentnahmeentgelten**
- **Abgaben** z. B. auf Wirtschaftsdünger, mineralische Stickstoffdünger, Pflanzenschutzmittel soweit deren Anwendung die Vorgaben der GFP übersteigen
- **Steuererleichterungen** bei betrieblichen Investitionen im Sinne der WRRL

iv. Aushandlung von Umweltübereinkommen:

- **Aufgabenerweiterungen** bei bestehenden Kooperationen
- **Ausweitung** von Kooperationsvereinbarungen auf weitere WRRL-relevante Bereiche, z. B. mit weiteren Sportverbänden, Landwirtschaft etc.
- Die **Zuständigkeit** der Wasserschutzgebietskooperationen von Wassereinzugsgebieten auf Wasserkörper bzw. Wasserkörpergruppen **umstellen und erweitern**.
- "Gewässerrenaturierungsprojekte" wie Gundbach-Schwarzbach des Schwarzbachverbands
- "Grundwasseraufspiegelungsprojekte" wie im Hessischen Ried



II. Maßnahmenvorschläge für Hessen (III)

v. Emissionsbegrenzungen:

- Genehmigungen an die Erfordernisse der WRRL anpassen

vi. Verhaltenskodizes für die gute Praxis:

- **Fortentwicklung** der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“
- **Fortentwicklung** der „Guten forstwirtschaftlichen Praxis“
- Umweltbildungsprogramme entwickeln

xv. Informations- und Fortbildungsmaßnahmen:

- Information über die WRRL in Hessen in diversen Medien wie Druckerzeugnissen, Radio und Fernsehen
- **Transparenz** der behördlichen Aktivitäten im Gewässerschutzbereich **verbessern** (Umwelt-Allianz Hessen, Beteiligungswerkstätten)
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Interessierte und Betroffene
- Beratungs- und Aufklärungsaktionen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

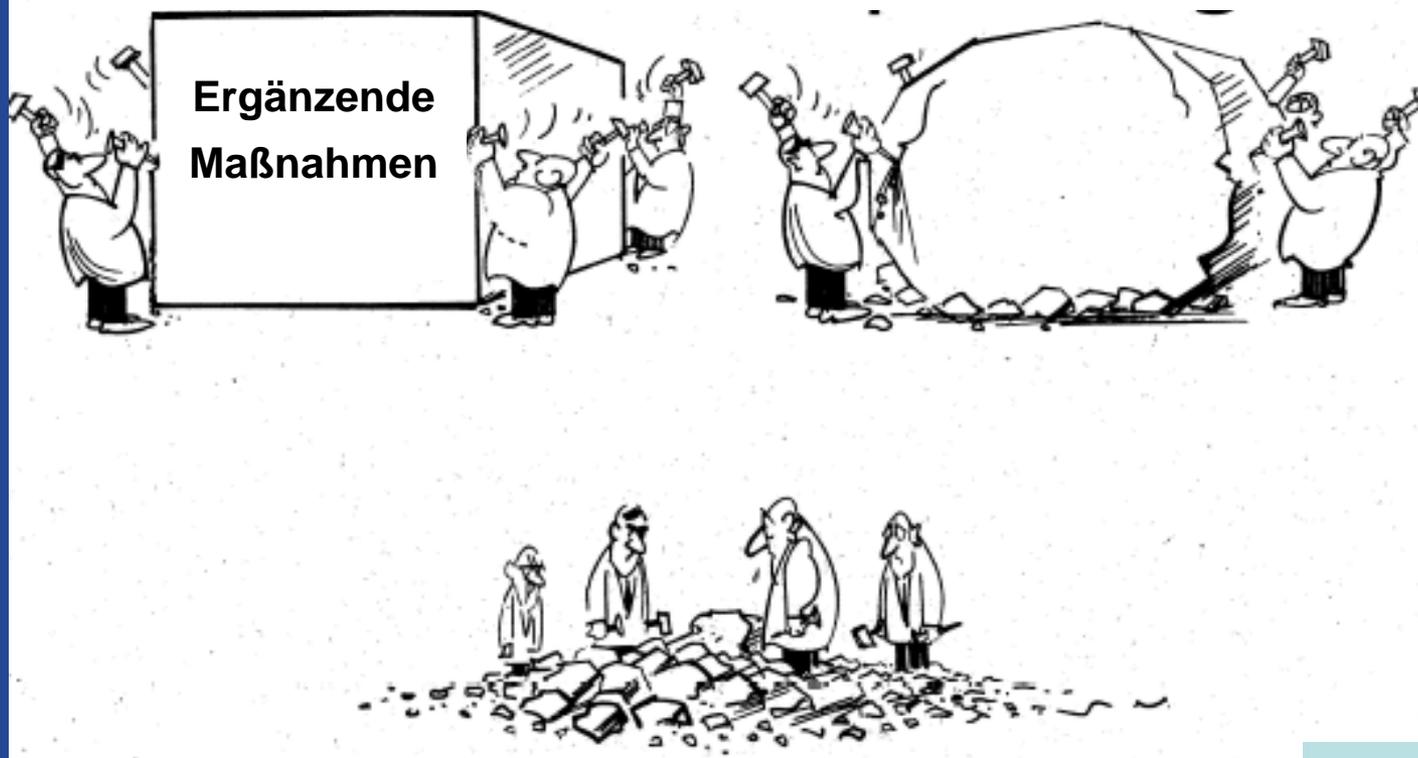


II. Maßnahmenvorschläge für Hessen (IV)

xvii. andere relevante Maßnahmen:

- Einführung eines „Wasserlabels“ als Nachweis für Übereinstimmung mit den Zielen der WRRL
- **Zertifizierung** von Betrieben im Sinne der WRRL

Landesbeirat - WRRL:



Vielen Dank